

# **Satzung**

Stand November 2021

## **Rentenretter Waldstetten e.V.**



**Gmünder Straße 13  
73550 Waldstetten**

## **Abschnitt 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§1**

1. Der Verein führt den Namen „Rentenretter Waldstetten e.V..
2. Vereinssitz: Gmünder Straße 13, 73550 Waldstetten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 701010 beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

#### **§2**

1. Die Rentenretter Waldstetten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Planung, Einrichtung und Unterhaltung von Kleinkindergruppen, eines Kindergartens und die Unterstützung notleidender Kinder. Er unterstützt die elterliche und häusliche Erziehung. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Förderung des selbstständigen Denkens und Handelns. Die Einbindung der Kinder in die Gemeinschaft ermöglicht soziales Lernen. Die Erzieher/innen pflegen einen partnerschaftlichen Umgang.

2. Der Verein arbeitet unter Ausschluss militärischer oder militärähnlicher Betätigung sowie politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Gewinnanteile oder Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **Abschnitt 2**

### **Geschäftsjahr und Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

Der Verein Rentenretter e.V. besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) Fördermitgliedern

#### **§ 5**

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie als Fördermitglied kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen. Minderjährige Personen können nur mit Zustimmung aller Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Geschäftsordnung voraus.
3. Die Mitgliedschaft bei den Rentenrettern Waldstetten e.V. wird durch die Aufnahme in eine Mitgliederliste erworben.

#### **§ 6**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Betreuungskosten für die Kindergruppen entsprechend gültiger Geschäftsordnung erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand Einzelentscheidungen treffen.
2. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr und Zahlung von Betreuungskosten für die Kindergruppen befreit.
3. Nehmen Nichtmitglieder die Betreuung in einer Kindergartengruppe in Anspruch ist die Mitgliedschaft im Verein keine Voraussetzung.
4. Da sich der Verein im Wesentlichen durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden finanziert ist eine Mitgliedschaft wünschenswert.

## **§ 7**

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins mit Kindern in einer Kindergruppe. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Zweck und die Ziele des Vereins fördern.
2. Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen eine beschließende Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und zu wählen und können selbst gewählt werden.

## **§ 8**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur zum Monatsende zulässig ist. Die Austrittserklärung ist spätestens unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von acht Wochen zum Monatsende der Vorstandschaft in Textform unter Angabe der Gründe einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr mit der Folge, dass Mitgliedsbeiträge fällig werden.
2. durch Ausschluss, welcher von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied
  - a) das Ansehen des Vereins in irgendwelcher Weise schädigt.
  - b) gegen Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft wesentlich verstößt.
  - c) Den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
3. durch Tod eines Mitglieds.

## **§ 9**

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10**

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit aus der Mitgliedschaft ableitbar, bleiben bestehen.

### **Abschnitt 3**

#### **Organe der Rentenretter e.V.**

##### **§ 11**

Die Organe der Rentenretter Waldstetten e.V. sind:

Vorstandschaft  
Mitgliederversammlung

##### **§ 12**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- c) Schriftführer

##### **§ 13**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf. Diese ist Bestandteil der Satzung.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzuwählen.
4. Zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein oder beide Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die Dauer der Wahlperiode ein oder zwei Rechnungsprüfer hinzuwählen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG und gemäß § 3 Nr. 26a Ehrenamtsfreibetrag eine Aufwandsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft.
7. Auslangenersatz für geleistete Ausgaben wie Porto, Telefon oder dergleichen werden pauschal halbjährlich erstattet.

8. a) Der Vorstand stellt einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer ein, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen des Arbeitsvertrages zugewiesen werden.
- b) Dem Vorstand obliegt die Einstellung folgender Personen für die Betreuungseinrichtungen:
- Einrichtungsleitung,
  - stellvertretenden Leitung,
  - pädagogisch qualifizierte Fachkräfte sowie Zusatzkräfte,
  - Praktikantinnen und Praktikanten
  - Unterstützungspersonal.

#### **§ 14**

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

#### **§ 15**

1. Der Vorstandsvorsitzende besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder deren Mitwirkung bedürfen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.
4. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den durch § 18 Ziff. 4 bestimmten Rechnungsprüfern mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 16**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

#### **§ 17**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung im Gemeindeblatt mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

## **§ 18**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal des Kalenderjahres statt und beschließt über:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Rechnungsprüfer für das darauffolgende Jahr
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

## **§ 19**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstand anberaumt werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
2. Eine derartige Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Beratungsgegenstandes einen schriftlichen Antrag stellen.

## **§ 20**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
3. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden im Regelfall durch die Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt sind diejenigen, die eine Stimmenmehrheit auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn ein Widerspruch hiergegen aus der Versammlung nicht erhoben wird.
5. Im Falle schriftlicher Einladung genügt die Versicherung des Vorstandsvorsitzenden, dass die Einladungen rechtzeitig versendet wurde, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den darin gefassten Beschlüssen, ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 21**

1. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vorher beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
2. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung hiermit einverstanden ist, wobei bei Stimmengleichheit der Vorstandsvorsitzende entscheidet. § 23 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

## **§ 22**

Gemäß §5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden Elternbeiräte gebildet.

## **Abschnitt 4**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

## **§ 23**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung aufgeführt war.

## **§ 24**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Rentenretter Waldstetten e.V. an die Gemeinde Waldstetten.

Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Nach näherer Weisung der Vorstandschaft zur Erneuerung, Verbesserung und Instandhaltung von öffentlichen Kinderspielplätzen im Gemeindegebiet.